

8474/J XXIV. GP

Eingelangt am 11.05.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Walser, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur
betreffend quereingestiegene LehrerInnen ohne UP als SchulleiterInnen

In den letzten Jahren war es vielfach schwierig, geeignete BewerberInnen für die Leitung von Schulen zu motivieren. Nach Ausschreibungen der offenen Stellen haben sich meist nur sehr wenige Lehrkräfte zu einer Bewerbung entschlossen.

In einem Interview mit Ö1 vom 10.02.2011 sagen Sie, bezogen auf die LehrerInnenausbildung: „Ich möchte den Beruf auch für Quereinsteiger attraktiv gestalten“.

Die Attraktivität eines Berufs beinhaltet auch die Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung und zu beruflichem Aufstieg. Somit ist es in Weiterführung Ihres Wunsches nur logisch, dass auch Führungspositionen im Schulbereich (entsprechende Qualifikationen natürlich vorausgesetzt) für QuereinsteigerInnen offen stehen.

In den Stellenausschreibungen für Leiterstellen an AHS heißt es unter dem Titel „Allgemeine Voraussetzungen für die Bewerbung“ meist: „Für die Besetzung kommen nur unbescholtene BewerberInnen/Bewerber in Betracht, die die allgemeinen Anstellungserfordernisse und die besonderen Erfordernisse der Ziffer 23.1 Absatz 1 und 7 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBI. Nr. 333, in der derzeit geltenden Fassung, erfüllen und eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Lehrpraxis an höheren Schulen nachweisen können.“

Ähnlich liest es sich bei Stellenausschreibungen für Leiterstellen an BHS: „Für die Besetzung dieser Stelle kommen nur BewerberInnen/Bewerber in Betracht, welche die einschlägigen Verwendungserfordernisse der Anlage 1 Ziffer 23.1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBI. Nr. 333, in der derzeit geltenden Fassung, erfüllen sowie eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Lehrpraxis an Schulen nachweisen können.“ (siehe: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/lehr/ausschr/index.xml#top>)

Was Ziffer 23.1 Absatz 1 und 7 bedeutet, wurde von Dr. Friedrich Fröhlich, dem Leiter der Abteilung III/8, Grundsatzangelegenheiten, Schulmanagement, Personalangelegenheiten AHS) in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Fachausschusses der AHS in Vorarlberg, Dr. Gerhard Pušnik, wie folgt beantwortet: „Sg Herr Vorsitzender, zu Ihrer Frage betreffend Z 23.1 Absatz 1 und 7 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 kann ich Folgendes rückmelden: Dieser Verweis betrifft die traditionellen Lehrer-Erfordernisse Lehramtsstudium (Abs. 1) und Unterrichtspraktikum (Abs. 7): "Für Lehrer der allgemein bildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen zusätzlich zu Abs. 1 die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtspraktikums nach den Bestimmungen des Unterrichtspraktikumsgesetzes.“

QuereinsteigerInnen fehlt aber oft das Unterrichtspraktikum. Genau dieses Unterrichtspraktikum wird als Voraussetzung zur Bewerbung um eine Leitungsstelle an einer Schule meist angeführt.

Die unternertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Halten Sie es für sinnvoll, dass sich höchstqualifizierte BewerberInnen wegen eines fehlenden Unterrichtspraktikums nicht für eine Leiterstelle bewerben können?
2. Ist es in der derzeitigen Rechtslage und in der gängigen Praxis tatsächlich ausgeschlossen, dass sich ansonsten höchst qualifizierte Personen um eine Leitungsfunktion an einer AHS oder BHS bewerben können, wenn sie kein Unterrichtspraktikum vorweisen können?
 - a. Wenn ja, haben Sie vor diese Zugangshürde für QuereinsteigerInnen abzuschaffen?
 - b. Wenn nein, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen ist es QuereinsteigerInnen ohne Unterrichtspraktikum möglich, sich für eine Leitungsfunktion an einer BHS oder AHS zu bewerben?